

Open Grid Europe
The Gas Wheel

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

Leitung Erftstadt-Euskirchen (EUSAL)

Scoping-Unterlage

Januar 2019

IBNi-Bearb.-Nr.: 17/027



Logebachstraße 4
53604 Bad Honnef
www.ibni.de

Tel.: 02224 9733-0
Fax: 02224 9733-41
E-Mail: info@ibni.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Gegenstand der Planung.....	2
1.1	Zeitplan	3
1.2	Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH.....	3
1.3	Vorhabenbegründung.....	3
1.4	Raumordnungsverfahren.....	4
1.5	Untersuchungsrahmen und Variantenprüfung	4
1.6	Trassenbeschreibung der EUSAL (Variante 2 ROV)	6
1.7	Geplante Baudurchführung.....	7
2	Rechtliche Grundlagen	9
2.1	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	10
3	Projektwirkungen des Vorhabens	11
3.1	Baubedingte Wirkungen	11
3.2	Anlagebedingte Wirkungen.....	12
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	12
4	Geplantes Untersuchungskonzept.....	13
4.1	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)	13
4.1.1	Schutzgut Menschen	13
4.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	14
4.1.3	Schutzgut Boden	15
4.1.4	Schutzgut Wasser	16
4.1.5	Schutzgüter Fläche, Klima und Luft	16
4.1.6	Schutzgut Landschaft.....	16
4.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
4.1.8	Wechselwirkungen	17
4.1.9	Beeinträchtigungen durch Sekundäreffekte	17
4.1.10	Beeinträchtigungen durch Summationswirkungen	17
4.1.11	Zusammenfassende Beurteilung, Nullvariante.....	18
4.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	18
4.2.1	Text.....	18
4.2.2	Karten.....	19
4.3	FFH Verträglichkeitsuntersuchung.....	20
4.4	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	20
5	Anlagen: Übersichtskarten	21
	Anlage 1: Gesamtübersichtsplan mit Antragstrasse PFV im Maßstab 1 : 65.000.....	21
	Anlage 2: Übersichtsplan TK25 Blatt 1 und 2 mit Antragstrasse PFV im Maßstab 1 : 25.000	21

1 Veranlassung und Gegenstand der Planung

Die Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH beabsichtigt ihr überregionales Erdgas-transportssystem durch eine knapp 18,5 km lange, kapazitätsstarke Transportleitung und eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) im Raum Euskirchen zu erweitern. Vom Untersuchungsraum betroffen sind der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Euskirchen.

Die Maßnahme umfasst die Verlegung der Rohrleitung und die Errichtung der GDRM-Anlage inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen (u.a. Leitungsabsperrearmaturen am Start- und Endpunkt, Ausblasevorrichtungen, Leitungsschutzanlagen zur Vermeidung von Korrosion und unzulässig hohen Berührungsspannungen, Markierungspfähle zur Kennzeichnung der Leitung, etc.). Die geplante Trasse soll die Erdgas-transportleitung Lichtenbusch - Stolberg (Leistungsnummer 79) mit den Erdgasleitungen Bonn – Euskirchen (Leistungsnummern 3/23/9 und 3/23/409) verbinden.

Das Vorhaben weist die folgenden Kenndaten auf:

Transportmedium	Erdgas Erdgas besteht aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen. Methan als Hauptbestandteil ist ungiftig, nicht wassergefährdend, farb- und geruchlos.
Nennweite der Leitung:	DN 400 (ca. 406 mm)
Auslegungsdruck:	DP 100 bar
Rohre:	Hochfeste Stahlrohre, kunststoffummantelt
Rohrüberdeckung:	Regelüberdeckung der Leitung mind. 1,0 m
Leistungssteuerung und -überwachung:	Im Rohrgraben werden die zum sicheren Betrieb notwendigen Steuer- und Kommunikationsleitungen (Lichtwellenleiterkabel) verlegt.
Kennzeichnung der Leitung:	Schilderpfähle
Gesamtlänge:	Ca. 18,5 km
Gasdruckregel- und Messanlage	GDRM-Anlage EUSAL

Tabelle 1: Übersicht der technischen Daten der geplanten Leitung Erftstadt-Euskirchen

Der geplante Trassenverlauf ist der Gesamtübersicht im Maßstab 1 : 65.000 (Anlage 1) sowie den Karten im Maßstab M. 1: 25.000 (Anlage 2) zu entnehmen.

1.1 Zeitplan

Die EUSAL soll Ende 2021 in Betrieb genommen werden. Zur Sicherung dieses Termins ist folgender Zeitplan vorgegeben:

Raumordnungsverfahren	2. Quartal 2018 – 3. Quartal 2018
Planfeststellungsverfahren	2. Quartal 2019 – Ende 2019
Bauzeit (inkl. evtl. Vorabmaßnahmen)	2020 / 2021
Inbetriebnahme	Dezember 2021

1.2 Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH

Die Open Grid Europe GmbH mit Sitz in Essen ist Deutschlands führendes Unternehmen für Ferngasleitungsnetze. Mit einem hochmodernen, effizienten Leitungsnetz und umfassenden Service-Leistungen, gestützt auf die Kompetenz erfahrener Mitarbeiter, bietet die Open Grid Europe GmbH ihren Kunden innovative und zukunftsorientierte Transportlösungen rund um das Thema Erdgas.

Basierend auf der Erfahrung aus ca. 85 Jahren Erdgasgeschäft betreibt die Open Grid Europe GmbH ein Versorgungssystem, welches mit rund 12.000 km das größte Fernleitungsnetz in Deutschland darstellt und von der Länge mit dem Autobahnnetz Deutschlands vergleichbar ist. Das System leistet eine stets sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit Erdgas und ist zentraler Bestandteil des europäischen Erdgasverbundsystems. Zum Fernleitungsnetz gehören 27 Verdichterstationen mit einer Gesamtleistung von etwa 1.000 Megawatt. Das Netz ist gut ausgebaut, wird kontinuierlich weiter entwickelt und stellt somit eine Infrastruktur dar, die auf die Anforderungen der Kunden zugeschnitten ist und ihnen eine optimale Transport- und Versorgungssicherheit garantiert.

Die Geschäftstätigkeit der Open Grid Europe GmbH unterliegt der Regulierung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA). Seit 2005 überwacht die BNetzA, als eine ihrer zentralen Aufgaben, die Einhaltung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und seiner Verordnungen. Durch das EnWG besteht für Betreiber von Energieversorgungsnetzen die rechtliche Verpflichtung, die Leitungsnetze bei technischer und wirtschaftlicher Zumutbarkeit auszubauen, um Transportbegehren in ausreichendem Maße zu bedienen.

1.3 Vorhabengründung

In Deutschland wird ein Teil des Gasmarkts mit L-Gas (niederkalorisches Gas) versorgt, welches ausschließlich aus Aufkommen der deutschen und niederländischen Produktion stammt. Die übrigen Gasmarktgebiete in Deutschland werden mit H-Gas (höherkalorisches Erdgas) versorgt. Aus technischen Gründen müssen beide Gassorten in getrennten Systemen unabhängig voneinander transportiert werden. Bis zum Jahr 2030

wird ein signifikanter Rückgang der zur Verfügung stehenden deutschen und der niederländischen L-Gas Leistungen prognostiziert (siehe Abbildung 1: Deutschlandweite kapazitive L-Gas-Bilanz für Q.1 und Q.2 (Quelle NEP Gas 2016-2026)). Ab dem Jahr 2020 werden die niederländischen Exportleistungen nach Deutschland weiter reduziert. Aus der veränderten Aufkommenssituation von L-Gas resultiert eine zwingende Anpassung der deutschen Marktgebiete sowie der Verbrauchsgeräte auf das höherkalorische H-Gas, um eine Versorgung der aktuell mit L-Gas belieferten Verbraucher sicherzustellen. Mit der dadurch anstehenden Marktraumumstellung werden die L-Gas-Mengen durch H-Gas substituiert.

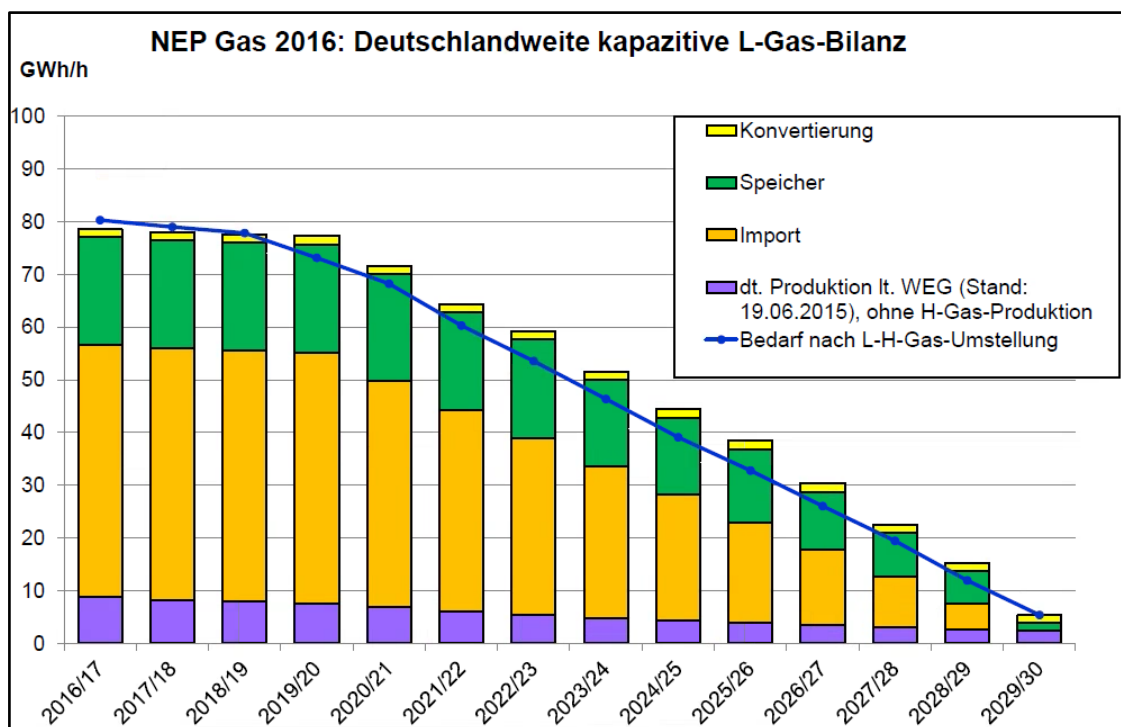


Abbildung 1: Deutschlandweite kapazitive L-Gas-Bilanz für Q.1 und Q.2 (Quelle NEP Gas 2016-2026)

1.4 Raumordnungsverfahren

Für die geplante Leitung wurde bei der Bezirksregierung Köln ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das mit der Raumordnerischen Beurteilung vom 04.12.2018 abgeschlossen wurde. Die in der vorliegenden Unterlage dargestellte Trassenführung wurde im Raumordnungsverfahren als „Variante 2“ bezeichnet. Die Trasse wird als mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit vereinbar beurteilt. Die Trassenführung berücksichtigt andere raumbedeutende Planungen und Maßnahmen.

1.5 Untersuchungsrahmen und Variantenprüfung

Der Untersuchungsrahmen zur Planfeststellung basiert auf dem im vorgelagerten Raumordnungsverfahren festgelegten Untersuchungsraum (gelbe Fläche in Abbildung 2).

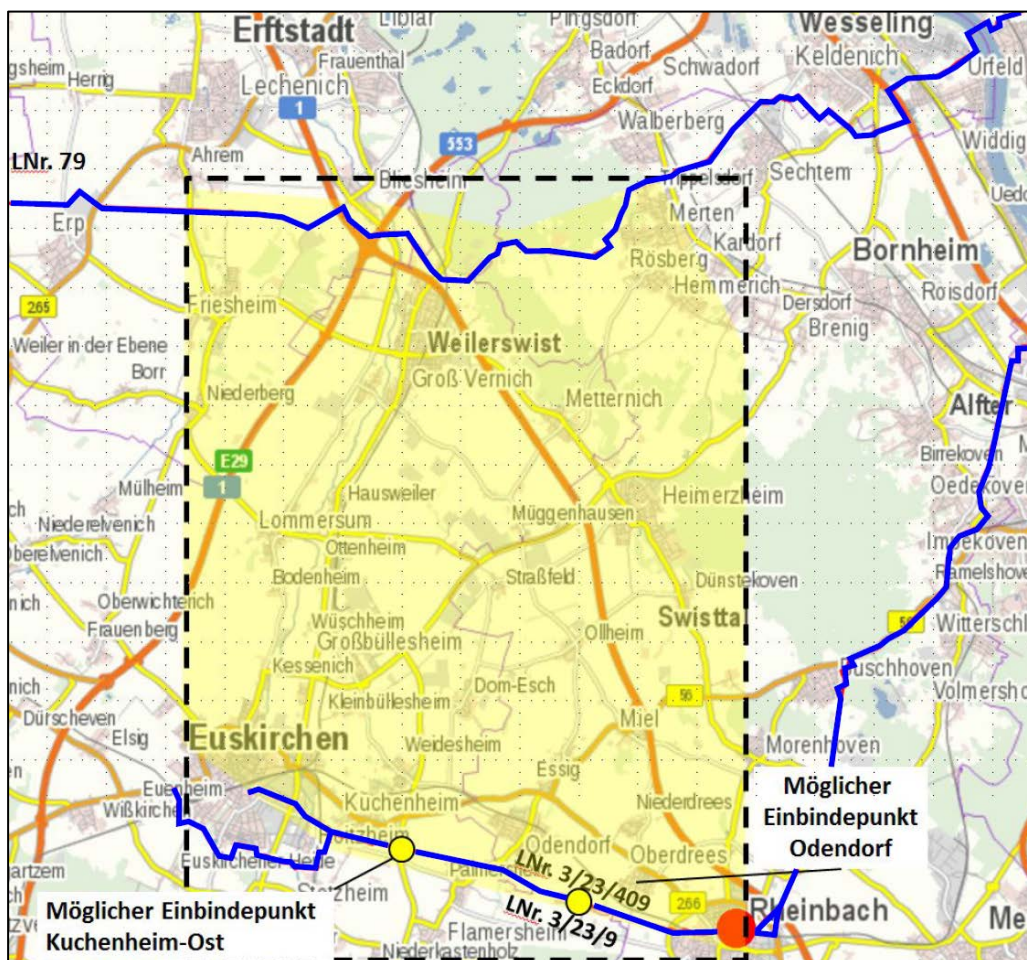


Abbildung 2: Untersuchungsraum aus dem Raumordnungsverfahren inkl. Standortvarianten für die GDRM-Anlage

Innerhalb dieses Untersuchungsraumes wurden nach der in der Raumordnungsunterlage beschriebenen Systematik Trassenvarianten entwickelt. Daraus ergaben sich die in Abbildung 3 dargestellten Trassenvarianten, die zur besseren Vergleichbarkeit und Übersicht in der Raumordnungsunterlage in sogenannte Trassenabschnitte (A-I) unterteilt wurden.

Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Unterlage dargestellte Trassenführung wird die Antragstrasse zur Planfeststellung sein. In den Raumordnungsunterlagen wurde diese Trasse als „Variante 2“ (Trassenabschnitte A, D, E, C)

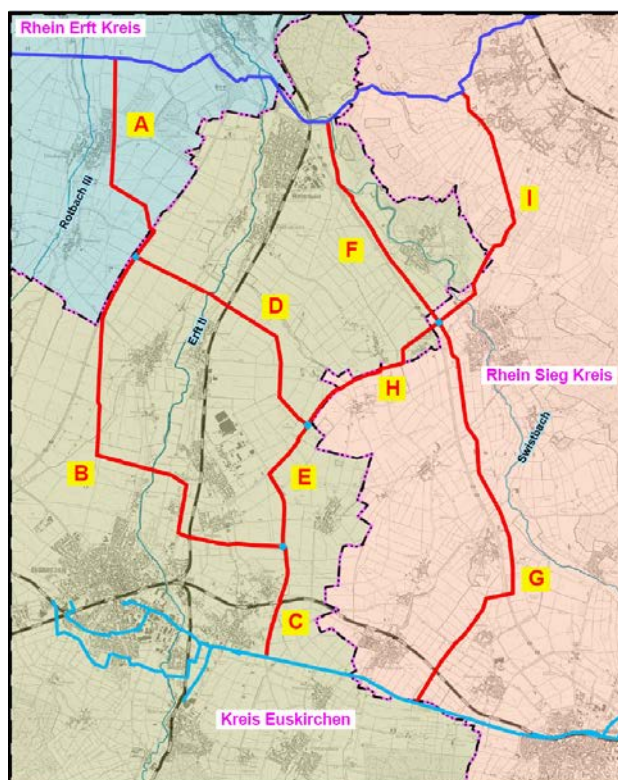


Abbildung 3: Trassenvarianten ROV nach Landkreisen

bezeichnet.

Im technischen Teil der Planfeststellungsunterlage werden die Trassenvarianten aus dem Raumordnungsverfahren untereinander verglichen und die Wahl der Antragstrasse (Variante 2) nachvollziehbar erläutert.

1.6 Trassenbeschreibung der EUSAL (Variante 2 ROV)

Im Folgenden sollen der Trassenverlauf und der Charakter des betroffenen Plangebiets beschrieben werden. Zur besseren Lesbarkeit wird empfohlen, die Übersichtspläne der Anlage 2 (Maßstab 1:25.000) zur Hilfe zu nehmen.

Südöstlich der Ortslage „Ahrem“ (**Rhein-Erft-Kreis, Stadt Erftstadt**) bindet die Variante an einem Wirtschaftsweg in die H-Gas-Leitung 79 ein. Die Variante folgt hier auf östlicher Seite zunächst einer 110 kV Freileitung der Westnetz in Richtung der Ortslage „Friesheim“. Aufgrund der Lage am Wirtschaftsweg (Erreichbarkeit Armaturenstation) sowie der Möglichkeit der Bündelung mit der Freileitung wurde dieser Bereich als möglicher Startpunkt gewählt. Östlich der Trasse befindet sich das „Natur- und Landschaftsschutzgebiet Friesheimer Busch“. Nach Querung der Weilerswister Straße (L33) wird die Parallelführung zur Freileitung aufgegeben. Die Trasse folgt nun in östliche Richtung verlaufend einem Wirtschaftsweg und passiert eine Gehölzstruktur, welche in Teilen als Biotop (BK-5206-302) geschützt ist. Dieser Bereich ist zugleich in Teilen mit Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (vgl. Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Erftstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Windenergie) beplant. Knapp 300 m südlich des Rastplatzes Oberste Heide quert die Variante die Autobahn BAB1 rechtwinklig und folgt dessen Verlauf in Richtung Euskirchen.

Die Autobahn bildet gleichzeitig die Kreis- und Gemeindegrenze zum **Kreis Euskirchen** und dem **Gemeindegebiet Weilerswist**. Nach ca. 750 m schwenkt die Trasse in östliche Richtung und folgt einem örtlich vorhandenen Wirtschaftsweg.

Nach ca. 1,6 km wird die Kreisstraße K11 (zwischen Lommersum und Klein Vernich) südlich des Ortsteils Horchheim gekreuzt. Nach Querung der K11 verläuft die Trasse innerhalb des LSG „Erftniederung“ weiter über landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dabei wird nach ca. 170 m der „Lommersumer Mühlengraben“ (III) und nach weiteren 275 m die „Erft“ (II) gequert. Der Bereich zwischen der K11 und der L194 ist zugleich Hochwasserrisikogebiet.

Etwa 400 m nach Querung der „Erft“ kreuzt der Trassenverlauf die L194 zwischen Hausweiler und Klein Vernich und verlässt somit wieder das LSG „Erftniederung“. Die lichten Baumreihen entlang der L194 sind zudem als LB 2.4-6 "Alleen in der Gemeinde Weilerswist" geschützt.

Nach weiteren ca. 200 m (landwirtschaftliche Flächen) wird die zweigleisige nicht elektrifizierte Eisenbahnhauptstrecke DB 2631 (Bahnstrecke Hürth-Kalscheuren–Ehrang, bei Streckenkilometer 22,0) gekreuzt. Im Anschluss orientiert sich die Trasse erneut an dem vorhandenen landwirtschaftlichen Wegenetz und erreicht nach ca. 1,3 km die Kreuzungsstelle mit der Landstraße L210 (Straßfelder Straße), welche frei von straßenbegleitenden Bäumen ist.

Bis zum Erreichen des Abschnittendes an der Landstraße L182 verläuft die Trasse entlang der Gemeindegrenze zum Stadtgebiet Euskirchen. Östlich ist planerisch ein Bereich ausgewiesen, der im Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt - Region Aachen (2003) für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit einer Größe von 205 Hektar ausgewiesen und aktuell von der NRW.INVEST GMBH als Industrie- und Gewerbefläche „PrimeSite Rhine Region“ vermarktet wird.

Mit dem Erreichen der Landstraße L182 folgt die EUSAL der Landstraße in südwestlicher Richtung und verläuft hier bis zum Endpunkt im **Gemeindegebiet** von **Euskirchen**. Auf der Ostseite der Landstraße befindet sich ein Abbaugelände zur Sand- und Kiesgewinnung, auf der Westseite ist das im vorangegangenen Abschnitt genannte Gewerbegebiet geplant. An der Kreuzung mit der Landstraße L210 schwenkt die Trasse in südliche Richtung und folgt dem Verlauf der Landstraße auf westlicher Seite, da auf östlicher Seite ein Abbaugelände zur Sand- und Kiesgewinnung ausgewiesen und betrieben wird. Dem Verlauf der Landstraße L210 folgt die Trasse bis zum Endpunkt in Kuchenheim durchgängig und kreuzt dabei zunächst die Kreisstraße K15, welche die Ortsteile Kleinbüllesheim und Dom-Esch miteinander verbindet.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Östlich der Ortslage Weidesheim sind in kurzer Abfolge die Kreisstraße K21 (Dorfgraben) sowie die im Kreuzungsbereich eingleisige nicht elektrifizierte Bahnstrecke Bonn-Euskirchen (DB-Strecke 2645) zu kreuzen. Etwa 300 m weiter kreuzt die Trasse die Bundesstraße B56 östlich von Kuchenheim. Die Alleen und Baumreihen entlang der Bundesstraße sind als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-3 „Alleen und Baumreihen“) ausgewiesen. Nach weiteren ca. 400 m erreicht die Trasse schließlich den Einbindungspunkt Kuchenheim Ost, an dem im Bereich der bestehenden Station die Einbindung in die L-Gas Leitungen 3/23/9 und 3/23/409 erfolgen kann. Hier soll auch die GDRM-Anlage errichtet werden.

1.7 Geplante Baudurchführung

Für den Bau der Leitung wird ein Regelarbeitsstreifen von 24 m Breite benötigt. In sensiblen Trassenbereichen kann der Arbeitsstreifen auf kurzen Strecken eingeengt werden. Im Bereich des Arbeitsstreifens wird der Oberboden abgetragen, so dass Strukturschäden am Oberboden durch das Befahren mit schweren Maschinen vermieden werden. Anschließend werden die Rohre mit Spezialfahrzeugen ausgefahren und

vor Ort verschweißt. Nach Verschweißen des Rohrstranges wird der ca. 1,8 m tiefe Rohrgraben ausgehoben. Der Grabenaushub (B- und C-Horizont) wird getrennt vom Oberboden (Mutterboden) gelagert. Wenn im Rohrgraben unterschiedliche Bodenhorizonte anstehen, ist vorgesehen, neben der Mutterbodenmiete entsprechend zwei weitere getrennte Bodenmieten mit Rohrgrabenaushub zu bilden. Diese werden direkt neben dem ausgehobenen Rohrgraben gelagert.

Die folgende Darstellung zeigt den Regelarbeitsstreifen in freier Feldflur. Wälder sind von der Antragstrasse nicht betroffen. Einengungen des Arbeitsstreifens sind örtlich möglich.

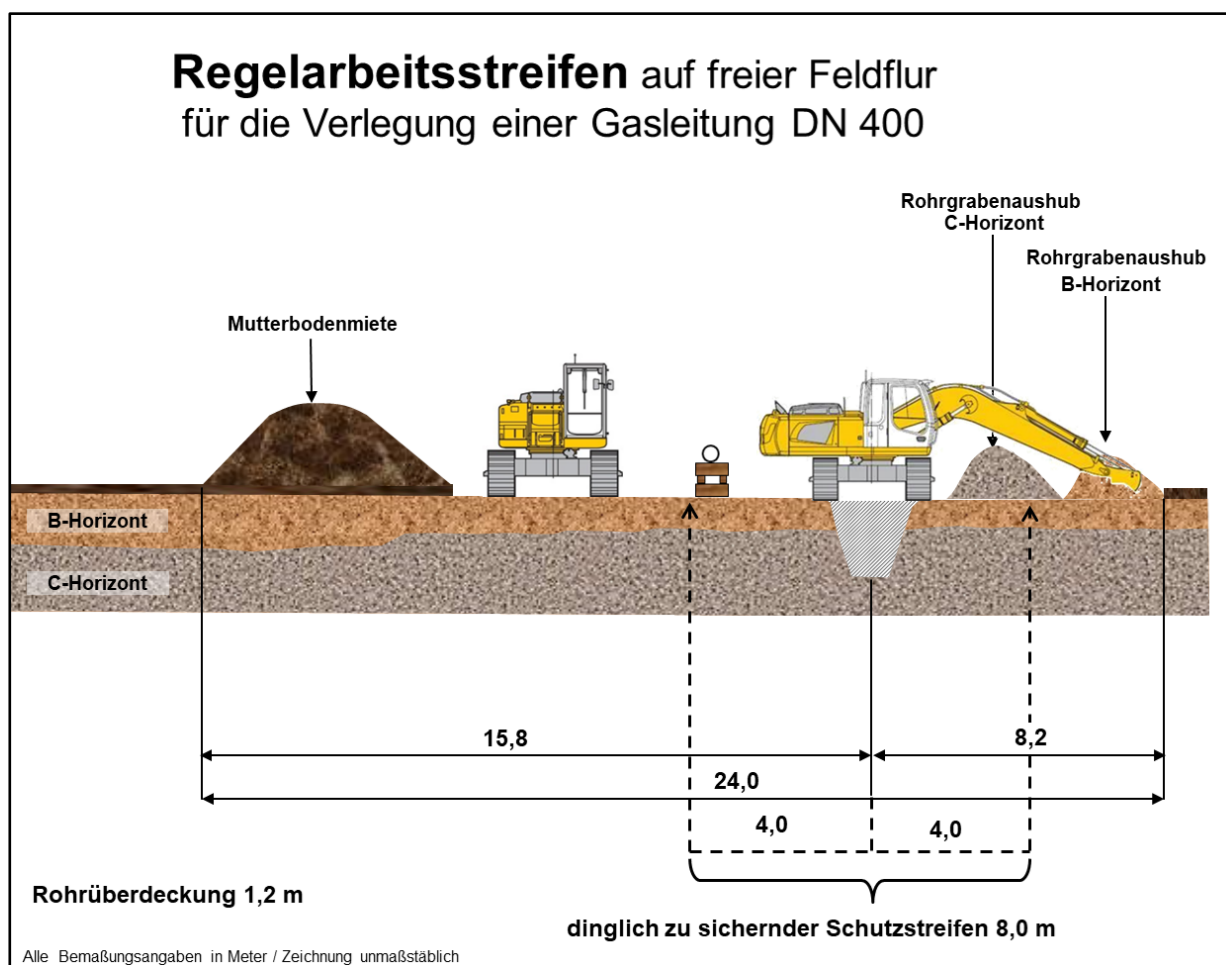


Abbildung 4: Regelarbeitsstreifen Feld

Neben den in der Regel angetroffenen landwirtschaftlichen Flächen begegnet die Trasse auch Hindernissen, die nicht in offener Bauweise gekreuzt werden können. Dies sind in der Regel Verkehrswege und größere Gewässer. Maßgebend für die technische Planung dieser sogenannten grabenlosen Kreuzungen sind die Regelungen des DVGW Arbeitsblatts GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“. Die meisten für Stahlrohrleitungen angewendeten grabenlosen Bauverfahren erfolgen im geraden Vortrieb. Hieraus ergibt sich, dass bei der Unterquerung der Hindernisse unter Berücksichtigung der vorgegebenen Mindestdeckung entsprechend tiefe Start- und Zielgruben erforderlich sind. Aufgrund dessen sind Abweichungen vom Regelarbeitsstreifen in Form von

Aufweitungen notwendig. Diese werden in den Trassierungsplänen der Planfeststellungsunterlage für jede dieser Kreuzung individuell festgelegt.

Je nach Grundwasserstand werden Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Hier wird das Grundwasser im Rohrgrabenbereich so weit abgesenkt, dass die Leitung im wasserfreien Rohrgraben verlegt werden kann. Die Leitung wird mit Spezialfahrzeugen in den Rohrgraben eingebracht, und der Graben wird lagenweise wieder verfüllt. Anschließend erfolgt die Rekultivierung, damit die Flächen wie zuvor genutzt werden können.

In der Planungsphase ist neben den Umweltbelangen in besonderem Maße der technischen Sicherheit der Gashochdruckleitung Aufmerksamkeit zu schenken. Die Berechnung der Gashochdruckleitung erfolgt nach den technischen Regeln des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.). Im Ergebnis dieser Berechnungen werden insbesondere die erforderliche Wandstärke des Stahlrohrs und die Festigkeitseigenschaften des Stahls definiert, wobei ein Sicherheitsfaktor eingerechnet wird. Nach dem Absenken in den Rohrgraben wird die gesamte Leitung mittels einer Wasserdruckprüfung mit einem Mehrfachen des künftigen Betriebsdrucks auf Fehler geprüft. Inwieweit die auf der Trasse angetroffene Vorflut (Erft) geeignet ist, um die entsprechenden Wassermengen zu entnehmen, wird derzeit gutachterlich untersucht. Sollte das Ergebnis negativ ausfallen, wird die notwendige Wassermenge aus in Trassennähe vorhandenen Hydranten entnommen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter der Planfeststellung. Das Planfeststellungsverfahren findet auf Antrag der Vorhabenträgerin im Anschluss an das Raumordnungsverfahren statt. Ziel des Planfeststellungsverfahrens ist es, die durch das geplante Vorhaben berührten Belange soweit wie möglich in Einklang zu bringen und in der Genehmigung zu berücksichtigen. Dazu werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sämtliche durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde umfassend gegeneinander abgewogen. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie die Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses richten sich nach Maßgabe des EnWG und nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

Nach intensiver Prüfung und der umfassenden Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher und privater Belange erlässt die Planfeststellungsbehörde einen Planfeststellungsbeschluss. Durch diesen wird die Trasse grundstücksscharf und verbindlich festgelegt und das geplante Vorhaben genehmigt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung, d.h. alle erforderlichen Einzelgenehmigungen, wie z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse, Befreiungen oder erforderliche Baugenehmigungen werden durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Auch hat der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung, so dass die Zulässigkeit einer Enteignung bereits durch den Planfeststellungsbeschluss gegeben ist.

2.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung regelt im Abschnitt 1 die Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz regelt in § 6 ff. die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein im UVPG in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend des UVPG, Anlage 1, Nr. 19.2.1 besteht für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes erst mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm die direkte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei der hier vorliegenden Leitung mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm, ist entsprechend des UVPG, Anlage 1 Nr. 19.2.3, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG vorgesehen.

Im vorliegenden Fall hat sich die Vorhabenträgerin jedoch dazu entschlossen, gemäß § 7 Absatz 3 UVPG die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung zu beantragen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern

dem Planungsstand entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Zur Festlegung der Untersuchungsinhalte der vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen wird ein Scoping in Form einer Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 UVPG "Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen" durchgeführt. Die

Besprechung dient der gegenseitigen Information von Vorhabenträgerin, verfahrensführender Behörde und der nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden. Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken. Sie soll eine Abstimmung mit dem Ziel herbeiführen, den seitens der Vorhabenträgerin vorgesehenen Untersuchungsrahmen und die Inhalte sowie den vorgeschlagenen Untersuchungsraum für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU II) festzulegen.

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung 2. Stufe (UVU II),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP),
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Weitere naturschutzfachliche Unterlagen werden nicht erstellt. Die spezifischen Aspekte des Bodenschutzes werden in der UVU ausführlich dargelegt (Schutzgut Boden). Die spezifischen Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie bzw. den Umsetzungsfahrplänen werden ebenfalls in der UVU (Schutzgut Wasser) abgehandelt.

Da von dem geplanten Vorhaben keine Natura 2000-Gebiete betroffen sind, ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3 Projektwirkungen des Vorhabens

3.1 Baubedingte Wirkungen

Zur Beurteilung der Auswirkungen sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

Auswirkungen des Leitungsbaus auf die Umwelt erfolgen vorwiegend während der Bauphase, wogegen anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen nur in sehr geringem Umfang zu erwarten sind (s. u.). In der Regel ist die Bauphase auf den einzelnen Teilstücken innerhalb von ca. drei Monaten abgeschlossen. Nachfolgend können oftmals bereits die Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vor allem bei den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ und „Wasser“ zu erwarten.

Bei Räumung des 24 m breiten Arbeitsstreifens werden die vorhandenen Biotopstrukturen vorübergehend beseitigt. In sensiblen Bereichen kann der Arbeitsstreifen auf kurzen Teilstrecken eingengt werden.

Zur Beurteilung des Eingriffs ist vor allem die Empfindlichkeit der betroffenen Biotoptypen gegenüber dem Eingriff maßgeblich. Zu berücksichtigen sind Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -verminderung.

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich vor allem durch die Erdarbeiten im Zuge des Leitungsbaus. Hier sind trotz sorgfältiger Trennung geringfügige Bodenvermischungen im Rohrgraben und Bodenverdichtungen im Arbeitsstreifen nicht gänzlich auszuschließen. Vollständige Bodenversiegelungen werden durch das Vorhaben, abgesehen von der erforderlichen Gasdruck- Regel- und Messstation an der südlichen Anbindung sowie durch die erforderliche Armaturengruppe an der nördlichen Anbindung, nicht verursacht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind überwiegend zeitlich begrenzt. Temporäre Absenkungen des Grundwassers können in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser durch Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase auftreten. Nachhaltige Absenkungen von Grundwasserständen sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gering, zumal es sich im vorliegenden Fall um eine in erheblichem Maße ausgeräumte Agrarlandschaft handelt. Bei linienförmigen Gehölzstrukturen wie Hecken und Baumreihen kann deren örtliche Teil-Rodung notwendig sein.

Von dem vorliegenden Vorhaben sind keine Waldflächen betroffen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fauna, Klima / Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind gering und vor allem auf die Bauphase beschränkt (Vergrämung von Tieren, Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeit, Emissionen der Baumaschinen während des Baubetriebes). Dieser Zeitraum erstreckt sich in der Regel auf wenige Monate (s. o.).

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt die Wiederherstellung der Flächen. Ihre landwirtschaftliche Nutzung ist nach der Rekultivierung wieder möglich. Die natürliche Vegetation auf der Trasse kann sich, mit Ausnahme von tiefwurzelnden Gehölzen, die in einem Streifen von 2,5 m beidseitig der Leitung nicht zulässig sind, wieder entwickeln. Geringfügige anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Markierung mit Schilderpfählen. Dauerhafter Nutzungsentzug sowie Versiegelungen gehen von den zur Leitung gehörenden Stationen aus: Nördlich der bereits vorhandenen, ca. 350 m² großen Station Kuchenheim ist die Errichtung einer Gasdruck- Regel- und Messanlage geplant. Diese wird aus einem ca. 200 m² großen Gebäude mit angrenzenden gepflasterten Flächen und einer Umzäunung bestehen. Es erfolgt eine Eingrünung der Anlage mit bodenständigen Gehölzen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen sind minimal, da der Betrieb der Leitung geräusch- und emissionsfrei erfolgt. Auch durch den Betrieb der GDRM-Anlage sind keine rele-

vanten Emissionen zu erwarten (Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft und TA Lärm). Durch Begehen oder Befliegen kommt es zu vernachlässigbaren temporären Störungen im Rahmen des Leitungsbetriebes.

4 Geplantes Untersuchungskonzept

4.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Ziel der zu erarbeitenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist es, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 UVPG Abs.1) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich in der Regel in einem Puffer von 300 m beiderseits der Trasse.

Hierbei werden zunächst die Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Schutzgutes sowie seine Vorbelastung beschrieben und seine Empfindlichkeit gegenüber dem zu erwartenden Eingriff dargelegt. Im Rahmen einer Konfliktanalyse werden die Empfindlichkeit des Schutzgutes und die zu erwartende Eingriffswirkung gegenübergestellt. Hieraus werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und bewertet.

Da es sich bei der Erdgasleitung um ein geschlossenes, unterirdisch verlaufendes Rohrleitungssystem handelt, sind die Schutzgüter in unterschiedlichem Maße betroffen. Aufgrund der Art der zu erwartenden Beeinträchtigungen liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser. In geringerem Maße sind Beeinträchtigungen von Klima und Luft, Mensch und Siedlung, des Landschaftsbildes sowie von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.

Im Folgenden werden zu den einzelnen Schutzgütern Tabellen aufgeführt, die in der linken Spalte die Untersuchungskriterien, in der rechten Spalte die für die Konfliktanalyse maßgeblichen Bewertungskriterien darstellen. Darüber hinaus enthalten die Tabellen Angaben zu den geplanten Kartenunterlagen. Die Schutzgüter werden in einem Korridor von 300 m beiderseits der Trasse (600 m-Korridor) untersucht, soweit keine Hinweise vorliegen, dass eine darüber hinausgehende Wirkung anzunehmen ist.

Bei allen Schutzgütern wird zur Beurteilung der Empfindlichkeit eine dreiteilige Bewertungsskala (gering-mittel-hoch) zugrunde gelegt.

Die im Zuge des Raumordnungsverfahrens im Jahr 2018 ermittelten Grundlagendaten werden hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft.

4.1.1 Schutzgut Menschen

Das geplante Vorhaben kann den Menschen in verschiedener Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen. Auf der Grundlage eigener Kartierung und der Auswertung von Literatur und Karten werden die Aspekte Wohnsituation / Wohnumfeld und Erho-

lungs- und Freizeitnutzung betrachtet. Es erfolgt darüber hinaus eine Auswertung der Flächennutzungspläne der örtlichen Gemeinden.

Untersuchungskriterien	Kriterien zur Bewertung der Empfindlichkeit
Wohnfunktionen (Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, Gemischte- und gewerbliche Bauflächen)	Entzug potentieller Siedlungs- und Freiflächen Verlärmung in der Bauphase im Bereich von Wohn- und Mischgebieten (100 m-Abstand)
Siedlungsnaher Erholungsräume, Kleingarten-, Parkanlagen, empfindliche Sondernutzungen (z. B. Krankenhäuser)	Beeinträchtigung von siedlungsnahen Erholungsräumen
Erholungsschwerpunkte	Beeinträchtigung von Erholungsschwerpunkten
Wälder mit Erholungs-, Sicht- oder Immissionschutzfunktion	Beeinträchtigung entsprechender Waldflächen
Vorbelastungen	Berücksichtigung von Vorbelastungen
Darstellung in Karte 1:10.000:	
Schutzgut Menschen (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen / Erholungs- und Freizeitfunktionen): Bestand und Empfindlichkeit	

4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Innerhalb des Untersuchungskorridors von 300 m beidseitig der Trasse (600 m-Korridor) erfolgt eine aktuelle detaillierte Biotoptypenkartierung auf Basis des Bewertungsschlüssels „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des LANUV (Stand September 2008).

Darüber hinaus gehen eigene Erhebungen zum Artenschutz für die artenschutzrechtliche Prüfung (s. u.) in die Bewertung mit ein. Zudem wird auf bereits vorhandene Daten, z. B. der Biologischen Station Euskirchen, zurückgegriffen (siehe Abschnitt 4.4)

Es erfolgt eine Darstellung der Schutzgebiete, der § 30 BNatSchG-Flächen und Biotopverbundflächen. Die Fundpunkte geschützter Arten werden dargestellt, textlich wird der Artenschutz vor allem in der artenschutzrechtlichen Prüfung (s. u.) abgearbeitet.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser: Auf Grundlage vorhandener Daten werden grundwassernahe Standorte sowie Wasserschutzgebiete dargestellt.

Oberflächenwasser: Es werden die Fließ- und Stillgewässer dargestellt und hinsichtlich ihrer Morphologie, ihrer Güte und ihrer Empfindlichkeit bewertet. Angetroffen werden die Gewässer „Lommersumer Mühlengraben“, „Erft“ und „Niederkastenholzer Fließ“. Dabei soll lediglich die Erft mittels eines geschlossenen Kreuzungsverfahrens gequert werden.

Untersuchungskriterien	Kriterien zur Bewertung der Empfindlichkeit
Grundwasser: Wasserschutzgebiete Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand	Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten Beeinträchtigung von Bereichen mit geringem Grundwasserflurabstand
Oberflächenwasser: Querung von Fließgewässern, Bewertung der Fließgewässer Trassenverlauf im Nahbereich von Stillgewässern	Gewässermorphologie, Gewässergüte
Darstellung in Karte 1:10.000:	
Schutzgut Wasser: Bestand und Empfindlichkeit	

4.1.5 Schutzgüter Fläche, Klima und Luft

Da durch den Bau der Leitung keine erhebliche Betroffenheit der Schutzgüter zu erwarten ist, erfolgt eine allgemeine Darstellung.

4.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben fällt vollständig in den Naturraum „Zülpicher Börde“. Es handelt sich größtenteils um eine Agrarlandschaft mit nur wenigen gliedernden Strukturen und einer geringen visuellen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, vor allem durch die Veränderung der visuellen Wirkung landschaftsbild-prägender Strukturen (z. B. Teilrodung Hecken) und auch durch den Eingriff der GDRM-Anlage, werden verbal-argumentativ dargestellt.

4.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler werden auf Grundlage der Daten des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn), dargestellt. Kulturdenkmäler wie z. B. denkmalgeschützte

Gebäude etc. werden ebenso berücksichtigt. Mögliche Konflikte und auch Lösungswege werden verbal-argumentativ dargelegt.

Sachgüter werden durch Auswertungen der Regional- und Flächennutzungspläne ermittelt. Es erfolgt darüber hinaus eine Erhebung der vorhandenen Versorgungsleitungen und sonstigen Infrastruktur. Die Daten hierzu werden bei den relevanten Versorgungsunternehmen abgefragt.

Untersuchungskriterien	Kriterien zur Bewertung der Empfindlichkeit
Bodendenkmäler	Vorgaben des zuständigen Amtes für Bodendenkmalpflege: Tabuflächen, Flächen zur archäologischen Vorab-Untersuchung (i. d. R. hohe Empfindlichkeit)
Kulturdenkmäler (Denkmalgeschützte Gebäude etc.)	Vorgaben der Unteren Denkmalbehörden
Sachgüter (Versorgungsleitungen, Verkehrswege, Bebauung)	Den Sachgütern wird im gesamten Untersuchungsraum eine hohe Empfindlichkeit zugeordnet
Darstellung in Karte 1:10.000:	
Mensch, Kultur- und Sachgüter	

4.1.8 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen direkt oder indirekt miteinander in Beziehung, so dass Veränderungen eines Schutzgutes auch Veränderungen eines anderen Schutzgutes nach sich ziehen können. Bodenverdichtungen haben z. B. Auswirkungen auf den Boden selbst durch Veränderungen des bodenphysikalischen und –chemischen Zustands, wirken sich aber auch auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Veränderung der Vegetationsstruktur) und Wasser (Veränderung der Grundwasserneubildung) aus. Die möglichen Wechselwirkungen werden textlich beschrieben.

4.1.9 Beeinträchtigungen durch Sekundäreffekte

Sekundäreffekte bezeichnen indirekte Auswirkungen des Vorhabens. So kann die Schädigung eines Waldrandes im Zuge der Baumaßnahme weitere Beeinträchtigungen, z. B. durch Windwurf, nach sich ziehen. Die möglichen Sekundäreffekte werden textlich beschrieben.

4.1.10 Beeinträchtigungen durch Summationswirkungen

Eventuell auftretende Summationswirkungen, die in Zusammenhang mit weiteren Planungen im Untersuchungsraum stehen, werden ermittelt, dargestellt und bewertet.

4.1.11 Zusammenfassende Beurteilung, Nullvariante

Im Rahmen der zusammenfassenden Beurteilung werden Konfliktbereiche herausgearbeitet, in denen mindestens ein Schutzgut erheblich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein wird.

Darüber hinaus erfolgt eine Betrachtung der Nullvariante (sog. Planungsnullfall), d. h. die Entwicklung des Untersuchungsraumes ohne das Vorhaben wird beschrieben.

Darstellung in Karte 1:10.000

Auswirkungsprognose

4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

4.2.1 Text

Die Ausarbeitung des LBP erfolgt nach den Vorgaben des § 17 BNatSchG. Die Bearbeitung des LBP wird in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden erfolgen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan umfasst die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung aller mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Die Kartenbearbeitung wird im Maßstab 1: 1.000 erfolgen. Der Bestand wird in einem 100 m breiten Korridor (50 m beiderseits der Trasse) dargestellt.

Folgende Inhalte sind vorgesehen:

- Bestandsbeschreibung: Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten im Untersuchungskorridor.
- Konfliktanalyse: Darstellung der zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter, metergenaue Darstellung des Arbeitsstreifens.
- Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Maßnahmen werden in Plänen metergenau dargestellt und sind für die Bauausführung verbindlich.
- Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen: Ausgleichsmaßnahmen betreffen vor allem den Arbeitsstreifen wie z. B. Wiederansaat, Wiederanpflanzung von Gehölzen u. Ä.

- Darstellung der Ersatzmaßnahmen, Bilanzierung: Als numerisches Verfahren zur Abschätzung der Lebensraumfunktion wird der Schlüssel „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ herangezogen. Es erfolgt eine Bilanzierung der nicht ausgleichbaren Eingriffe.
- Die Eingriffe in den Boden werden in Anlehnung an die „Bewertung der Bodeneingriffe im Zuge der Zeelink-Leitung“ (Ingenieurbüro Feldwisch, August 2017) bilanziert. Dieses Verfahren geht bei normalen Böden von einem Eingriffsfaktor von 0,15 im Bereich des offenen Rohrgrabens und von 0,05 im Bereich der Fahrtrasse aus. Es werden wirksame Vermeidungs- und Minimierungsverfahren, insbesondere zur Begrenzung des Bodendrucks festgeschrieben. Insgesamt ergibt sich nach dieser Methodik für die Eingriffsbewertung beim Boden folgendes Bild:

Art der Beeinträchtigung	Konfliktanalyse
Versiegelungen = dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenfunktionen:	Betroffen sind alle Böden <input type="checkbox"/> Eingriffsfaktor: 1,0
physikalische Wirkungen in der Fahrtrasse und bei Rohrlagerplätzen:	Betroffen sind alle Böden: <input type="checkbox"/> Eingriffsfaktor 0,05 bei An-/Niedermoore: <input type="checkbox"/> Eingriffsfaktor 0,30 bei Grundwasserböden: <input type="checkbox"/> Eingriffsfaktor 0,15
physikalische Wirkungen beim Rohrgraben:	Betroffen sind alle Böden: <input type="checkbox"/> Eingriffsfaktor 0,15 bei An-/Niedermoore und Archivböden: <input type="checkbox"/> Eingriffsfaktor 0,50

Weitere Erläuterungen bzw. Begründungen dazu erfolgen im Rahmen des Verfahrens.

4.2.2 Karten

Die Informationen über den Bestand der Schutzgüter werden in die Bestands- und Maßnahmenkarte im Maßstab 1: 1.000 in Form von Textfeldern integriert. Diese enthalten neben Informationen zum betroffenen Biotoptyp Angaben zu vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, zur Wiederherstellung, zum evtl. erforderlichen Kompensationsbedarf und zu möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen. In die Karten werden die Maßnahmen, die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, integriert.

- Bestands- und Maßnahmenkarte M 1:1.000, mit Hinterlegung eines Luftbildplans.
- Darstellung erforderlicher Ersatzmaßnahmen M 1:1.000.

4.3 FFH Verträglichkeitsuntersuchung

Im Bereich des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Natura 2000-Flächen, so dass auf eine FFH- Verträglichkeitsuntersuchung verzichtet werden kann.

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Für den besonderen Artenschutz nach Maßgabe der §§ 44 und 45 BNatSchG ist ein eigenständiges Prüfverfahren, die sog. Artenschutzrechtliche Prüfung, erforderlich. Dabei ist im Hinblick auf einen Eingriff zu prüfen, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vorliegen.

Zum Planfeststellungsverfahren wird daher eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Hierbei werden die Vorgaben der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (VV-Artenschutz) beachtet.

Grundlage der Betrachtungen sind u. a. das Fachinformationssystem des LANUV „Planungsrelevante Arten“, Hinweise der Biologischen Stationen und der Unteren Naturschutzbehörden sowie eine eigene Kartierung der planungsrelevanten Arten (inkl. Feldhamster) in 2018. Die Kartierung basiert auf dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.

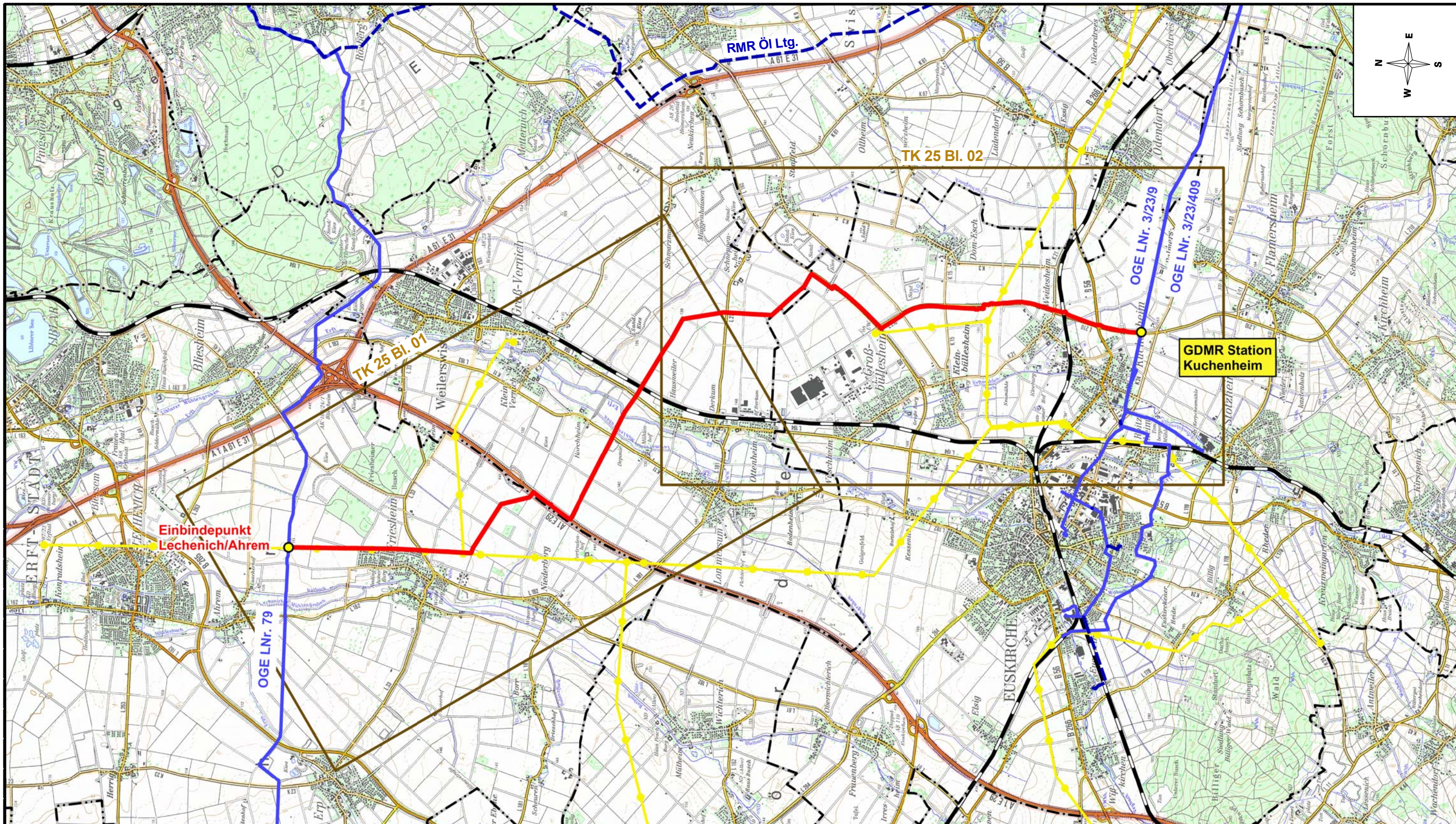
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden für die planungsrelevanten Arten zunächst die Bestandssituation und Verbreitung, der Status im Untersuchungsgebiet sowie die Habitatansprüche dargestellt und beschrieben. Nachfolgend wird geprüft, ob hinsichtlich des geplanten Vorhabens aufgrund der Lage der Fundorte sowie der Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten eine Betroffenheit anzunehmen ist und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind. Vorgesehene erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden artbezogen zugeordnet und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

Die Darstellung der streng und besonders geschützten gefährdeten Arten erfolgt in den Plananlagen der Umweltverträglichkeitsstudie im Maßstab 1: 10.000. In den Karten des Landschaftspflegerischen Begleitplanes werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung hinsichtlich der relevanten Arten im Maßstab 1: 1.000 dargestellt.

5 Anlagen: Übersichtskarten

**Anlage 1: Gesamtübersichtsplan mit Antragstrasse PFV im Maßstab
1 : 65.000**

**Anlage 2: Übersichtsplan TK25 Blatt 1 und 2 mit Antragstrasse PFV
im Maßstab 1 : 25.000**

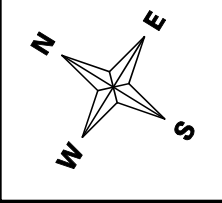
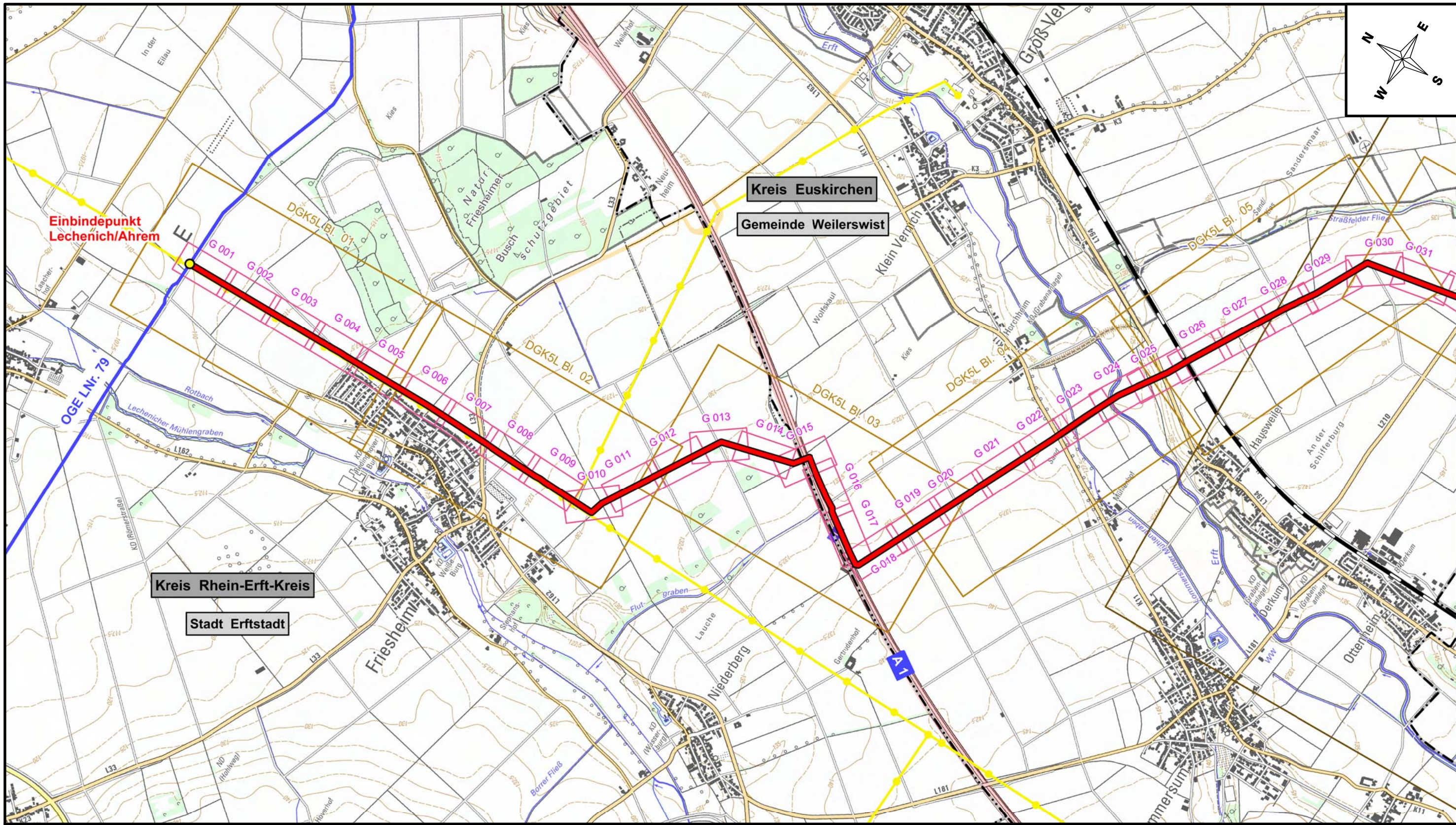







- Antragstrasse
- OGE-Leitung, vorhanden
- Freileitungen
- EISENBAHN
- Einbindepunkt, Station
- Blattrahmen TK25

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.
02	25.01.2019	Schmitz
01	20.11.2018	Ulbrich

Leitung Erftstadt - Euskirchen (EUSAL)		
Bundesland: Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirk: Köln	OGE Proj. Nr. LB - 17031	Leitungs-Nr. 079/008/000
Landkreis: Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis	OGE Komm. Nr.	Revision 02
Gesamtübersichtsplan		Maßstab 1 : 65.000
		Blatt-Nr. 01
Dokumenten Nr. OGE TPLP.03.001.17031		

Prüfungen: Übersichtsplan erstellt am 23.01.2018, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
 geprüft: 24.01.2018, Schmitz / Open Grid Europe GmbH
 freigegeben: 25.01.2018, Ulbrich / Open Grid Europe GmbH




-  Antragstrasse
-  OGE-Leitung, vorhanden
-  Freileitungen
-  EISENBAHN
-  Einbindepunkt, Station

-  Blattrahmen DGK5L
-  Blattrahmen TK25
-  Blattrahmen 1:1000

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

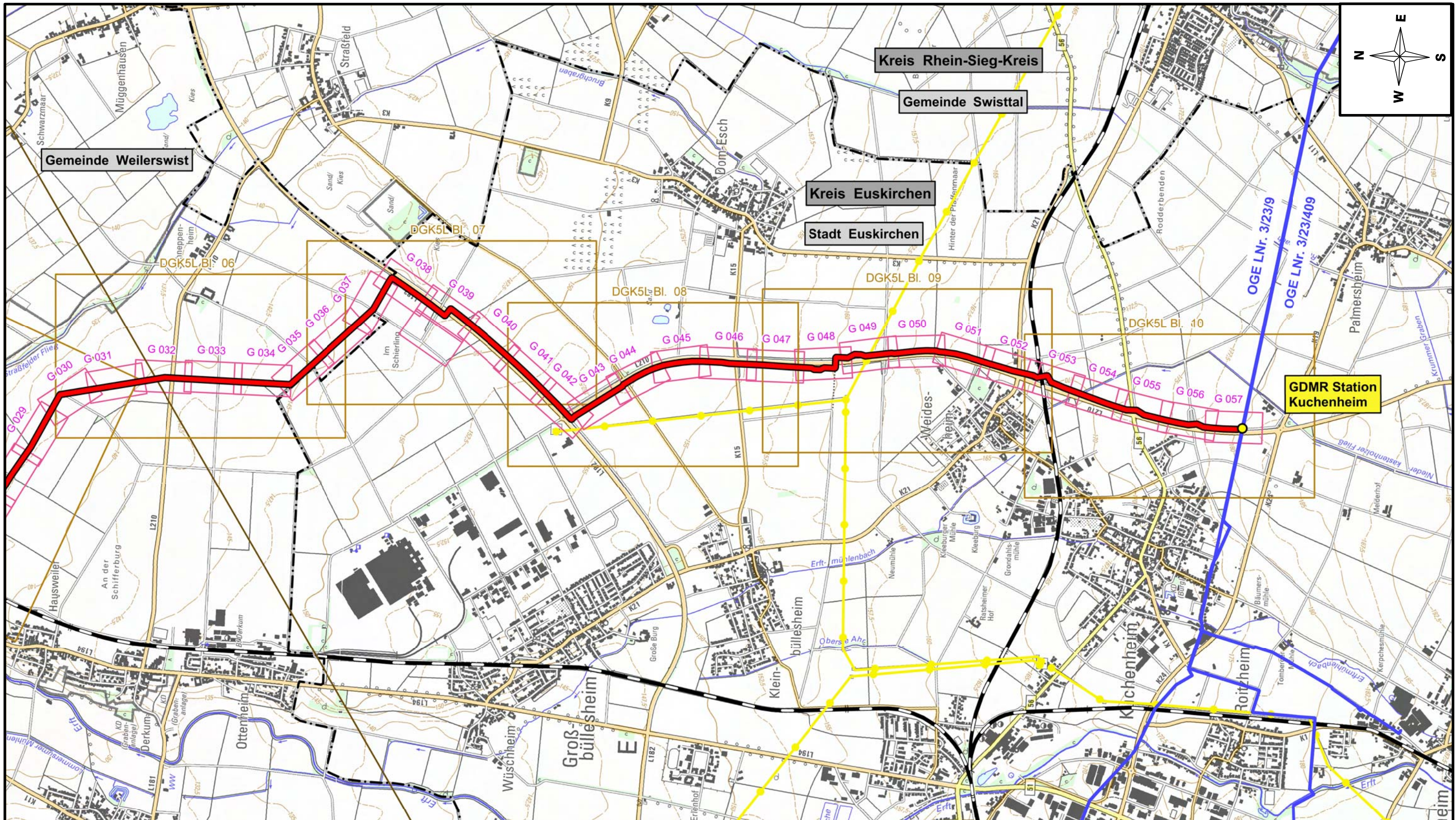
Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.
01	25.01.2019	Schmitz



Leitung Erftstadt - Euskirchen (EUSAL)

Bundesland: Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirk: Köln	OGE Proj. Nr. LB - 17031	Leitungs-Nr. 079/008/000
Landkreis: Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen Gemeinde: Erftstadt, Weilerswist	OGE Komm. Nr.	Revision 01
Übersichtsplan TK25 Scoping		Blatt-Nr. 01
		Dokumenten Nr. OGE TPLP.03.0002.17031

Prüfungen: Übersichtsplan erstellt am 06.12.2018, Soeding / Open Grid Europe GmbH
 geprüft: 07.12.2018, Schmitz / Open Grid Europe GmbH
 freigegeben: 07.12.2018, Ulbrich / Open Grid Europe GmbH



	Antragstrasse		Blattrahmen DGK5L		Kreisgrenze
	OGE-Leitung, vorhanden		Blattrahmen TK25		Gemeindegrenze
	Freileitungen		Blattrahmen 1:1000		
	EISENBAHN				
	Einbindepunkt, Station				

Anschl.-Blatt 01
 Prüfungen
 Übersichtsplan erstellt am 06.12.2018, Soeding / Open Grid Europe GmbH
 geprüft: 07.12.2018, Schmitz / Open Grid Europe GmbH
 freigegeben: 07.12.2018, Ulbrich / Open Grid Europe GmbH

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.
01	25.01.19	Schmitz

Leitung Erftstadt - Euskirchen (EUSAL)

Bundesland: Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirk: Köln	OGE Proj. Nr. LB - 17031	Leitungs-Nr. 079/008/000
Landkreis: Euskirchen Gemeinde: Weilerswist, Euskirchen	OGE Komm. Nr.	Revision 01
Übersichtsplan DTK25 Scoping		Blatt-Nr. 02
Dokumenten Nr. OGE TPLP.03.0003.17031		

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2017 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.